

Das Gesetz zur gewerkschaftlichen Organisation von Arbeitern Nr. 52 des Jahres 1987

Teil 1

Ziele und Gültigkeit

§ 1

Die gewerkschaftliche Organisation von Arbeitern hat folgende Ziele:

1. Den Schutz der Rechte von Arbeitern sowie die Entwicklung ihrer Produktivität.
2. Das Erwecken eines politischen, kulturellen und professionellen Bewußtseins der Arbeiter
3. Die Verankerung einer achtvollen Haltung gegenüber der Arbeitswelt sowie das Bemühen, in bewußter, freiwilliger und verlässlicher Form daran festzuhalten.
4. Die Verkörperung der Ziele der großartigen Revolution des 17. – 30. Juli, die Vertiefung der Solidarität zwischen den arabischen Arbeitern zur Verwirklichung der Ziele der arabischen Nation (*Umma*) und die Solidarität mit den Arbeitern der Welt in Verwirklichung der humanistischen Prinzipien der Juli-Revolution.

§ 2

Die Gültigkeit dieses Gesetzes betrifft die von seinen Paragraphen erfaßten Arbeiter des öffentlichen, gemischten und kooperativen Sektors.

Teil 2

Die gewerkschaftlichen Organisationen

§ 3

Die gewerkschaftlichen Organisationen bestehen aus:

1. Der Gewerkschaftskommission
2. Der Gewerkschaft
3. Der Union der Arbeitergewerkschaften der (*einzelnen*) Provinz

4. Der Generalunion der Arbeitergewerkschaften

Erster Abschnitt

Die Gewerkschaftskommission

§ 4

Die Gewerkschaftskommission ist die grundlegende Einheit der gewerkschaftlichen Organisationen des Irak.

§ 5

1. Die Berufsarbeiter in einem oder in mehreren Projekten der im Absatz (2) dieses Paragraphen bestimmten Berufe können eine Gewerkschaftskommission gründen, sofern ihre Anzahl nicht unterhalb von 50 Arbeitern liegt.
2. Die unabhängigen, die verbundenen oder ähnlichen Berufe werden entsprechend eines Beschlusses des Ministers für Arbeit und soziale Angelegenheiten zugeordnet.
3. Mit ‚Projekt‘ ist im Rahmen dieses Gesetzes ein wirtschaftliches Projekt der Sektoren Industrie, Handel, Landwirtschaft und Dienstleistungen gemeint.

§ 6

In Kooperation mit dem Arbeitgeber bemüht sich die Gewerkschaftskommission darum, die Produktivität der Arbeiter und ihr bewußtes Befolgen der Arbeitsethik zu steigern, ihre Rechte so sichern und ihr materielles, kulturelles und soziales Niveau entsprechend dem Gesetz anzuheben.

§ 7

1. Arbeiter, die eine Gewerkschaftskommission gründen wollen, berufen eine zu protokollierende Versammlung ein, bei der die Namen, die Adressen und die durchgeführten Tätigkeiten der Anwesenden registriert werden, und wo sie ihren Willen bekunden, entsprechend den internen Bestimmungen eine Gewerkschaftskommission für ihren Beruf zu gründen. Sie wählen aus ihren Reihen die Mitglieder des Büros der Gewerkschaftskommission, deren Zahl mindestens drei und höchstens fünf Personen betragen darf, entsprechend der seitens der Generalunion der Gewerkschaften herausgegebenen Anweisungen. Das Protokoll sowie die internen Bestimmungen werden der Union der Arbeitergewerkschaften der Provinz zugestellt.

2. Die Mitglieder des Büros der Gewerkschaftskommission wählen aus ihren Reihen einen Leiter und einen Schatzmeister.
3. Die Bedingungen für die Personen, die in das Büro der Gewerkschaftskommission gewählt werden, lauten:
 - A. Irakischer Staatsbürger im Alter von mindestens 18 Jahren
 - B. Nicht strafrechtlich oder aufgrund einer Verletzung der Würde verurteilt.
 - C. Beherrscht das Lesen und Schreiben.

§ 8

1. Die Generalkommission der Gewerkschaftskommission besteht aus allen Mitgliedern welche die jährlichen Mitgliedsbeiträge einzahlen.
2. Die Generalkommission der Gewerkschaftskommission gilt als die höchste Kommission, in der die Politik der Gewerkschaftskommission und die Aktivitäten ihres Büros festgelegt werden. Die internen Bestimmungen regeln dem Gesetz entsprechend ihre Aufgaben, ihre Rechte und ihre Arbeitsmethode.

Zweiter Abschnitt

Die Gewerkschaft

§ 9

Die Gewerkschaft ist eine unabhängige Arbeiterorganisation, die vom Gesellschaftssystem des Staates getragen wird, eine juristische Person darstellt und beim Erreichen ihrer Ziele finanziell und administrativ unabhängig ist. Sie wird von dem Präsidenten der Gewerkschaft vertreten.

§ 10

1. Die Gewerkschaft ist der juristische Vertreter jener Arbeiter, die in ihr Mitglied sind, (und zwar) bei jeder Arbeitsbeziehung zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern oder im Falle eines Konflikts in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes.
2. Sofern er dies wünscht vertritt die Gewerkschaft (auch) die persönlichen Rechte des Arbeiters.

3. Die Gewerkschaft vertritt die persönlichen Rechte des Arbeiters auch nach seinem Tod, es sei denn, die Erben widersprechen dem und wünschen die persönliche Wahrung ihrer Erbrechte.

§ 11

Jeweils zwei Gewerkschaftskommissionen oder mehr in den jeweiligen Berufen in der Provinz haben das Recht, für den jeweiligen Beruf gemeinsam eine eigene Gewerkschaft zu gründen.

§ 12

Die Gründung einer Gewerkschaft erfolgt folgendermaßen:

1. Die Mitglieder der Büros der Gewerkschaftskommissionen veranstalteten eine Vorbereitungsversammlung, in deren Protokoll die Namen, Adressen und ausgeübten Tätigkeiten der Anwesenden aufgeführt werden. In (diesem Protokoll) legen sie ihren Wunsch nach Gründung einer Gewerkschaft für ihren Beruf entsprechend der internen Bestimmungen dar. Sie wählen aus ihren Reihen fünf Mitglieder für eine Gründungskommission, die in ihrem Auftrag die Schritte zur Gründung einer Gewerkschaft durchführen.
2. Die Mitglieder der Gründungskommission überreichen dem Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten einen Antrag, der ihren Wunsch nach Gründung einer Gewerkschaft beinhaltet. Dem Antrag sind fünf Exemplare des Protokolls aus Absatz (1) dieses Paragraphen beizufügen, die Dokumente, welche die dort genannten Informationen bestätigen, sowie die internen Bestimmungen.
3. Das Ministerium überprüft innerhalb von zwei Wochen ab Datum des Erhalts die im Absatz (2) dieses Paragraphen genannten Dokumente. Es kann die Gründungsdokumente bestätigen oder zur Vervollständigung an die Gründungskommission zurücksenden. Der Beschluß (des Ministeriums) ist innerhalb von 30 Tagen ab Benachrichtigung der Gründungskommission vor dem zuständigen Arbeitsgericht anfechtbar. Die Entscheidung des Gerichts in dieser Sache ist nicht anfechtbar.
4. Falls das Ministerium den Gründungsdokumenten innerhalb der im Absatz (3) dieses Paragraphen gesetzlich festgesetzten Frist nicht widerspricht, gilt dieses als Bestätigung der Gründung.
5. Die Bestätigung des Ministeriums und die Benachrichtigung der Gründungskommission darüber gelten als offizielle Bekanntgabe der Gewerkschaftsgründung.

§ 13

Die Gründungskommission gibt die Gründung der Gewerkschaft in den verschiedenen Medien bekannt und ruft die Arbeiter des entsprechenden Berufszweiges in der jeweiligen Provinz dazu auf, ihr entsprechend den in den internen Anweisungen aufgeführten Bedingungen beizutreten. (Die Gründungskommission) setzt einen Termin für die erste Generalversammlung der Gewerkschaft fest, zu einem Zeitpunkt, der mindestens 30 Tage nach dem Termin der Bekanntgabe liegt.

§ 14

1. Die erste Generalversammlung der Gewerkschaft erfolgt zum hierfür bestimmten Zeitpunkt und (hierfür festgelegten) Ort. Den Vorsitz und die Leitung der Versammlung übernimmt ein Richter des zuständigen Arbeitsgerichts. Die Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Büros der betroffenen Gewerkschaftskommissionen anwesend sind, um die Mitglieder des Gewerkschaftsbüros der Arbeiter der Provinz zu wählen, deren Zahl mindestens fünf und höchstens sieben (Personen) beträgt, entsprechend den Bestimmungen der Generalunion der Arbeitergewerkschaften. Der vorsitzende Richter hat ein Protokoll darüber zu führen.
2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsbüros treten sofort nach ihrer Wahl zusammen um aus ihren Reihen einen Gewerkschaftspräsidenten, dessen Vertreter und einen Verantwortlichen für die finanziellen Angelegenheiten zu wählen.

§ 15

Die Generalkommission der Gewerkschaft besteht aus Mitgliedern der mit ihr verbundenen Büros der Gewerkschaftskommissionen. Sie ist die höchste Instanz innerhalb der Gewerkschaft. Sie kontrolliert das Erreichen ihrer Ziele und führt insbesondere folgende Dinge durch:

1. Die Bestimmung des Etats der Gewerkschaft und das Vorlegen des abschließenden Finanzberichts.
2. Die Bestimmung oder Ablehnung oder Änderung des Jahresberichts über die Aktivitäten des Gewerkschaftsbüros.
3. Die Wahl des Gewerkschaftsbüros.
4. Die Bestätigung der Jahresplanung der Gewerkschaft.

5. Die Auflösung und Liquidierung der Gewerkschaft.

§ 16

1. Die Generalkommission der Gewerkschaft tritt mindestens ein Mal pro Jahr zusammen. Es ist erlaubt, sie zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, (und zwar) aufgrund eines Antrags der Mehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftsbüros, oder durch ein Viertel der Mitglieder der Generalkommission. In diesem Fall beschränkt sich die Sitzung der Generalkommission auf die Behandlung der Themen für welche sie einberufen wurde.
2. Die Generalkommission gilt als beschlußfähig durch die Anwesenheit zwei Drittel ihrer Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Generalkommission gefaßt.
3. Den Vorsitz der Sitzungen der Generalkommission führt der Präsident der Gewerkschaft oder, im Falle seiner Abwesenheit, sein Vertreter. Sollten beide abwesend sein, dann wählt die Generalkommission innerhalb ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden für die Versammlung.

Dritter Abschnitt

Die Union der Arbeitergewerkschaften der Provinz

§ 17

Jeweils zwei Gewerkschaften oder mehr haben das Recht, eine Union der Gewerkschaft der Arbeiter der Provinz zu gründen, welche eine juristische Person repräsentiert und sich finanzieller und administrative Unabhängigkeit erfreut. Vertreten wird sie durch den Präsidenten der Union.

§ 18

2. Die Generalkommission der Gewerkschaftsunion der Provinz besteht aus den Mitgliedern der zugehörigen Gewerkschaftsbüros und den Mitgliedern der Büros der Gewerkschaftskommissionen, die nicht mit der Gewerkschaft verbunden sind.
3. Die Generalkommission der Union tritt zusammen um die Mitglieder des Büros der Gewerkschaftsunion der Provinzen zu wählen, deren Zahl mindestens fünf und höchstens sieben (Personen) beträgt, entsprechend den Anweisungen, welche die Generalunion der Arbeitergewerkschaften herausgibt.

§ 19

Die Mitglieder des Büros der Gewerkschaftsunion der Arbeiter der Provinz wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, einen Vertreter des Vorsitzenden und einen Verantwortlichen für die finanziellen Angelegenheiten.

§ 20

Die Gewerkschaftsunion der Arbeiter der Provinz übt die Rechte aus, die in den internen Bestimmungen aufgeführt sind und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, oder sie führt durch, was die Generalunion der Arbeitergewerkschaften ihr auferlegt. Dies umfaßt insbesondere:

1. Die Planung der Tätigkeiten der Arbeitergewerkschaften der Provinz mit dem Ziel der Harmonisierung und gegenseitigen Ergänzung ihrer Aktivitäten.
2. Die Wahrung der Interessen jener Gewerkschaftskommissionen, die nicht mit einer Gewerkschaft verbunden sind, und die Kontrolle ihrer Tätigkeiten und finanziellen Angelegenheiten.
3. Das Vorlegen regelmäßiger Berichte über die gewerkschaftlichen und arbeitsbezogenen Angelegenheiten in der Provinz.

Vierter Abschnitt

Die Generalunion der Arbeitergewerkschaften

§ 21

Die Generalunion der Arbeitergewerkschaften ist die höchste Instanz der gewerkschaftlichen Organisationen und führt die Bewegung der Arbeitergewerkschaften im Irak an. Ihr obliegt die Kontrolle und Beobachtung der Aktivitäten der hierarchisch nachfolgenden gewerkschaftlichen Organisationen und der Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens. Sie gilt als eine juristische Person und erfreut sich finanzieller und administrativer Unabhängigkeit. Sie wird vertreten durch den Präsidenten der Generalunion.

§ 22

Der Ausdruck (die allgemeinen Gewerkschaften in Bagdad) wurde am Ende dieses Paragraphen hinzugefügt, entsprechend dem Paragraphen (4) des Beschlusses zur Auflösung der Gewerkschaftsgeneralunion der Arbeiter Bagdads und der Arbeitergewerkschaften Bagdads, mit der Nr. 151 vom 25.05.1991:

Die Generalunion der Arbeitergewerkschaften besteht aus der Union der Arbeitergewerkschaften in den Provinzen und den allgemeinen Gewerkschaften in Bagdad.

§ 23

Der Ausdruck (die Mitglieder der Büros der allgemeinen Gewerkschaften in Bagdad) wurde am Ende des ersten Absatzes dieses Paragraphen hinzugefügt, entsprechend dem Paragraphen (5) des Beschlusses zur Auflösung der Gewerkschaftsgeneralunion der Arbeiter Bagdads und der Arbeitergewerkschaften Bagdads, mit der Nr. 151 vom 25.05.1991:

1. Die Generalkommission der Generalunion der Arbeitergewerkschaften besteht aus den Mitgliedern der Büros der Unionen der Arbeitergewerkschaften in den Provinzen und den Mitgliedern der Büros der allgemeinen Gewerkschaften in Bagdad.
2. Die Generalkommission tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen. Es ist erlaubt sie zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, aufgrund eines Antrags der Mehrheit der Mitglieder des Exekutivbüros der Generalunion, oder durch ein Viertel der Mitglieder der Generalkommission. In diesem Falle beschränkt sich die Sitzung der Generalkommission auf die Behandlung der Themen für die sie einberufen wurde.
3. Die Generalkommission gilt als beschlußfähig durch die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
4. Den Vorsitz der Sitzungen der Generalkommission führt der Präsident der Generalunion oder, im Falle seiner Abwesenheit, sein Vertreter. Sollten beide abwesend sein, dann wählt die Kommission innerhalb ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden für die Versammlung.

§ 24

Der Absatz (3) dieses Paragraphen wurde gestrichen entsprechend dem Paragraphen (1) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes der gewerkschaftlichen Organisation von Arbeitern 52/1987, Nr. 49, veröffentlicht am 13.9.2000. Er wurde durch die folgenden Passagen ersetzt:

1. Die Arbeiter eines oder mehrerer Projekte der im Absatz (2) dieses Paragraphen bestimmten Berufe haben das Recht, sofern ihre Anzahl nicht weniger als 50 Arbeiter beträgt, eine (eigene) Gewerkschaftskommission zu gründen.
3. Das Exekutivbüro tritt sofort nach seiner Wahl zusammen um den Vorsitzenden, den Vertreter des Vorsitzenden und den Zuständigen für die finanziellen Angelegenheiten zu bestimmen.

4. Der Leiter des Exekutivbüros ist (gleichzeitig) der Präsident der Generalunion der Arbeitergewerkschaften.

Der ursprüngliche Text des Absatzes (2) lautet:

2. Der Zentralrat wählt aus seinen Mitgliedern das Exekutivbüro der Generalunion. Dieses besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern.

§ 25

Der Zentralrat tritt regelmäßig mindestens ein Mal alle sechs Monate zusammen, entsprechend einer Einladung durch den Leiter des Exekutivbüros oder, im Falle seiner Abwesenheit, durch dessen Vertreter. Den Vorsitz der Sitzungen hat der Leiter des Exekutivbüros oder, im Falle seiner Abwesenheit, sein Vertreter.

§ 26

Der Zentralrat übernimmt die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Generalkommission sowie der Tätigkeiten des Exekutivbüros.

§ 27

Das Exekutivbüro hat die folgenden Aufgaben:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalkommission der Generalunion sowie der Zentralkommission.
2. Die Kontrolle der Aktivitäten der gewerkschaftlichen Organisationen.
3. Die Vorbereitung des Jahresberichts über die Aktionen zur Vorlage vor der Generalkommission.
4. Die Vorbereitung des Jahresetats sowie der Abschlußabrechnung zur Vorlage vor der Generalkommission.
5. Die Gründung von kulturellen, sozialen oder sportlich orientierten Clubs für die Arbeiterschaft und die Festsetzung ihrer Tätigkeitsbestimmungen.
6. Die Herausgabe spezieller Anweisungen über die organisatorischen Aktivitäten in Verbindung mit den Wahlen der gewerkschaftlichen Organisationen.
7. Die Freistellung der Mitglieder des Exekutivbüros der Generalunion der Arbeitergewerkschaften, des Präsidenten der Union der Arbeitergewerkschaften der

Provinz, seines Stellvertreters sowie des Präsidenten der Gewerkschaft. Dieser hat das Recht, für die gewerkschaftlichen Aufgaben und für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen (weitere) Mitglieder der Gewerkschaftsbüros freizustellen.

8. Die Organisation der Beziehungen der Generalunion zu arabischen und internationalen arbeitergewerkschaftlichen Organisationen.
9. Die Herausgabe regelmäßiger Druckwerke und ähnlicher (Publikationen).

Teil 3

Mitgliedschaft

§ 28

Jeder Arbeiter, der sein 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, einer Gewerkschaftskommission oder der Gewerkschaft seines Berufszweiges beizutreten. Er darf (jedoch) nicht mehr als einer Kommission oder einer Gewerkschaft beitreten.

§ 29

1. Der Beitritt zu einer Gewerkschaftskommission oder zu einer Gewerkschaft erfolgt durch einen Antrag, den der Arbeiter direkt dem Büro der Kommission oder dem der Gewerkschaft vorlegt. Dem Antrag ist eine Kopie des Ausweises (*der Satz ist im Original versehentlich wiederholt*) oder des Reisepasses beizufügen. Das Büro der Kommission oder der Gewerkschaft hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang über den Beitrittsantrag zu entscheiden.
2. Sollte das Büro der Kommission oder der Gewerkschaft den Antrag ablehnen, so hat der Arbeiter das Recht, den Ablehnungsbescheid vor dem zuständigen Arbeitsgericht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er darüber informiert wurde, anzufechten. Die Entscheidung des Gerichts in dieser Sache ist unanfechtbar.
3. Sollte das Büro der Gewerkschaftskommission oder die Gewerkschaft trotz Ablauf der gesetzlichen Frist Stillschweigen bewahren, dann wird sein Stillschweigen als Einverständnis gegenüber dem Beitrittsantrag gewertet.
4. Ein Arbeiter, dessen Antrag abgelehnt worden ist, darf keinen neuen Antrag stellen dieser gewerkschaftlichen Kommission oder Gewerkschaft beizutreten, solange die Gründe der vorhergehenden Ablehnung nicht obsolet geworden sind.

§ 30

Der Arbeiter verliert die Mitgliedschaft in der Gewerkschaftskommission oder in der Gewerkschaft in einem der folgenden Fälle:

1. Durch seinen Austritt.
2. Durch seinen Ausschluß.
3. Durch seinen Tod.

§ 31

1. Jeder Arbeiter hat das Recht, aus der Gewerkschaftskommission oder aus der Gewerkschaft auszutreten, (und zwar) mittels eines Antrags, den er dem Büro der Kommission oder dem der Gewerkschaft vorlegt, in welchem er das Datum seines Austritts nennt.
2. Der Arbeiter gilt in einem der beiden folgenden Fälle als ausgetreten, ohne daß hierfür irgendwelche Schritte notwendig sind:
 - A. Falls er seine Monatsbeiträge ohne begründete Entschuldigung (über einen Zeitraum von) mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt hat, diese Zahlung angemahnt wurde, und er innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem er über diese Mahnung informiert wurde, dieser noch immer nicht nachgekommen ist.
 - B. Falls er die Arbeit in seinem Beruf niederlegt und eine andere Arbeit aufnimmt, die nicht von den Paragraphen dieses Gesetzes gedeckt wird.

§ 32

Es ist nicht erlaubt, den Arbeiter ohne einen Beschluß der Disziplinarkommission entsprechend der internen Bestimmungen aus der Gewerkschaftskommission oder aus der Gewerkschaft auszuschließen.

Teil 4

Finanzielle Regelungen

§ 33

1. Die finanziellen Einkünfte der Gewerkschaft setzen sich zusammen aus folgenden (Beträgen):
 - A. Dem Beitrittsbetrag von einem Dinar.
 - B. Dem Monatsbeitrag in Höhe von 1 % des Monatsgehalts des Arbeiters.
 - C. Dem Erlös aus Investitionen der Güter (o. Geldmittel) der Gewerkschaft, aus ihren Veranstaltungen und Aktivitäten.
 - D. Den Stipendien, Schenkungen und Spenden.
2. Die Gewerkschaft verteilt die Summe ihrer Einkünfte aus ihrem Jahresetat wie folgt:
 - A. 20 % werden an die Union der Arbeitergewerkschaften der Provinz gezahlt.
 - B. 20 % werden an die Generalunion der Arbeitergewerkschaften gezahlt.
 - C. 30 % werden für soziale Dienstleistungen gegenüber den angehörigen Arbeitern aufgewendet.

§ 34

Der Arbeitgeber muß aufgrund eines schriftlichen Antrags des Arbeiters den Mitgliedsbeitrag von dessen Monatsgehalt abziehen, (und zwar) in der ersten Hälfte des Folgemonats nach der Fälligkeit dieses Mitgliedsbeitrags. Sollte der Arbeitgeber dies versäumen ist er dazu verpflichtet, den Betrag mit Verzugszinsen an die Gewerkschaft oder an die Gewerkschaftskommission zu zahlen.

§ 35

Die Union der Arbeitergewerkschaften der Provinz hat einen eigenen Jahresetat, dessen Einnahmen aus folgenden (Beträgen) bestehen:

1. Den ihr zustehenden Anteilen der finanziellen Einnahmen der Gewerkschaft.
2. Den für sie seitens der Generalunion der Arbeitergewerkschaften in deren Jahresetat festgesetzten Beträgen.
3. Dem Erlös aus Investitionen ihrer Güter (o. Geldmittel), aus ihren Veranstaltungen und Aktivitäten.
4. Den Zuwendungen, Schenkungen und Spenden.

§ 36

Die finanziellen Quellen für den Etat der Generalunion der Arbeitergewerkschaften setzen sich aus folgenden (Beträgen) zusammen:

1. Der jährlichen Zuwendung aus dem Staatsetat, welche durch das Finanzministerium in Koordination mit der Generalunion festgesetzt wird.
2. Dem der Generalunion zustehenden jährlichen Anteil aus den finanziellen Einnahmen der Gewerkschaft.
3. Dem Erlös aus Investitionen ihrer Güter (o. Geldmittel), aus ihren Veranstaltungen und Aktivitäten.
4. Den Schenkungen und Spenden.

§ 37

Die Gewerkschaftskommission hinterlegt die bei ihr eingehenden Beträge bei der Union der Arbeitergewerkschaften der Provinz, welche die Ausgaben der Gewerkschaftskommission entsprechend einem Etat, der für diesen Zweck bestimmt wird, organisiert.

§ 38

Die gewerkschaftlichen Organisationen haben ihre Geldmittel bei der al-Rafidain Bank zu hinterlegen.

§ 39

Die Konten der gewerkschaftlichen Organisationen unterliegen der Kontrolle des staatlichen Rechnungshofes.

§ 40

1. Die Beschlagnahme der Liegenschaften (o. Zentralen/Büros) der gewerkschaftlichen Organisationen, ihrer Ausstattungen und die für die Durchführung ihrer Aktivitäten notwendigen Gerätschaften ist untersagt.
2. Die Inbesitznahme der Güter (o. Geldmittel) der gewerkschaftlichen Organisationen durch Verjährung ist untersagt.

3. Die entgeltlose Abtretung der Güter der gewerkschaftlichen Organisationen ist untersagt, unabhängig davon, ob es sich um Immobilien oder um bewegliche Güter handelt, es sei denn, (die Abtretung erfolgt) im Sinne der Gewerkschaft und nach Einverständnis der Generalunion der Arbeitergewerkschaften entsprechend den internen Bestimmungen.

Teil 5

Allgemeine und abschließende Regeln

§ 41

1. Die Generalunion der Arbeitergewerkschaften übernimmt die Gehälter der freigestellten Arbeiter entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes.
2. Der freigestellte Arbeiter hat während der Zeit seiner Freistellung dieselben Rechte und Ansprüche wie die der ihm vergleichbaren Arbeiter.

§ 42

Der gewerkschaftlich organisierte Arbeiter hat das Recht, in den gewerkschaftlichen Organisationen zwei gewerkschaftliche Positionen nebeneinander einzunehmen.

§ 43

Dieser Paragraph wurde entsprechend dem Paragraph (1) des zweiten Änderungsgesetzes der gewerkschaftlichen Organisationen von Arbeitern 52/1987, Nr. 19 des Jahres 2001 gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt:

Die Wahlperiode innerhalb der gewerkschaftlichen Organisationen beträgt vier (4) Jahre.

Der alte Text des Paragraphen (lautete):

Die Wahlperiode innerhalb der gewerkschaftlichen Organisationen beträgt drei Jahre.

§ 44

Durch die internen Bestimmungen, welche das Exekutivbüro der Generalunion der Arbeitergewerkschaften festlegt, werden folgende Dinge bestimmt:

1. Die Disziplinarregeln und –maßnahmen.

2. Die Durchführung der Wahlen der gewerkschaftlichen Organisationen.

§ 45

Der 16. Abschnitt, der die gewerkschaftliche Organisation betrifft, und der die Paragraphen (196 – 242) des Arbeitsgesetzes Nr. 151 des Jahres 1970 enthält, wird gelöscht.

§ 46

Die bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen haben ihre gewerkschaftlichen Angelegenheiten innerhalb einer Frist von höchstens 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Paragraphen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 47

Die Rechte und Pflichten der allgemeinen Gewerkschaften gehen an die Generalunion der Arbeitergewerkschaften über.

§ 48

Die Generalunion der Arbeitergewerkschaften hat das Recht, die internen Bestimmungen für die gewerkschaftlichen Organisationen herauszugeben.

§ 49

Diese Bestimmungen treten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in der offiziellen Zeitung in Kraft.

Saddam Hussein

Vorsitzender des Revolutionsrates

Die Begründungen

Die Paragraphen, die mit den gewerkschaftlichen Organisationen Irak zusammenhängen, blieben viele Jahre lang Teil des Arbeitsgesetzes.

Da die Grundlagen, die mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter in Verbindung stehen, welche mit den organisatorischen Maßnahmen und Organisationsstrukturen zusammenhängen, und weil das Arbeitsgesetz ein praktisches Gesetz zur Organisation der Arbeitsbeziehungen darstellt,

und weil jede Organisation der Volks- und Berufsorganisationen des Irak ihr eigenes Gesetz besitzt, das ihre Angelegenheiten regelt,
und aufgrund der Wichtigkeit der gewerkschaftlichen Freiheiten,
wurde es notwendig, ein spezielles Gesetz für die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter in Irak vorzubereiten, das dem Beschluß des Revolutionsrates Nr. 150 des Jahres 1987 entspricht.

Damit das Gesetz der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter die allgemeinen Ziele der gewerkschaftlichen Organisationen bestimmt und in seinen Paragraphen die Arbeiter des privaten, des gemischten und des kooperativen Sektors umfaßt,
und damit dieses Gesetzes verdeutlicht, daß die gewerkschaftlichen Organisationen aus Gewerkschaftskommissionen bestehen, die als kleinste und grundlegende Einheit die Eckpfeiler dieser Organisation darstellen,
und damit erläutert wird, wie die Gewerkschaft gegründet wird, wie sie sich zusammensetzt, und welches ihre Zuständigkeiten sind,
und damit es die Bedingungen zur Schaffung einer Gewerkschaftsunion der Arbeiter der Provinzen und seiner Kommissionen darstellt und deren Zuständigkeiten definiert,
und damit es die Generalunion der Arbeitergewerkschaften bekanntmacht, ihre Organisationen und Zuständigkeiten definiert sowie ihre Beziehungen zu den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter auf niedrigeren Hierarchiestufen darstellt,
und damit das Gesetz schließlich die finanziellen Einkünfte einer jeden dieser gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter sowie die Sicherheiten bestimmt, derer sich ihre Güter erfreuen,

wurde aus allen diesen Gründen dieses Gesetz beschlossen.
